

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. Januar 2020

**2020/6 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)  
Beschluss der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. Oktober 2019  
Feststellung der Rechtskraft**

### Präsidentialverfügung Stadtrat

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 28. Oktober 2019 ist am 1. Januar 2020 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachsen.

*19.06.12 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller  
19.06.13 Verkehrskreisel Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse  
19.06.15 Kantonales Integrationsprogramm KIP 2*

2. Auf die Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - GB Bau + Infrastruktur
  - GB Alter, Soziales + Umwelt
  - Energiekommission
  - Abt. Tiefbau
  - Bereich Beschäftigung + Integration
  - Bereich Stadtentwässerung
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 28. Oktober 2019 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

*19.06.12 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller  
19.06.13 Verkehrskreisel Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse  
19.06.15 Kantonales Integrationsprogramm KIP 2*

Die Beschlüsse wurden am 1. November 2019 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehaltlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden. § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

*"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."*

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

### **Erwägungen**

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist am 1. Januar 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.

Für richtigen Protokollauszug:

### **Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin a. i.